



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Herrn Staatsminister
Bernd Sibler

24. November 2018 KB

Nur per Fax 2186 – 2800

**Staatseigenes Gartendenkmal „Alter Botanischer Garten“
Kein Fan-Meeting-Point im Alten Botanischen Garten bei der
EUFA – Euro-Fußballmeisterschaft 2020 vom 12. Juni-12. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die Landeshauptstadt München beabsichtigt unter Federführung des Referats für Bildung (!) und Sport im Rahmen der EUFA-Fußballmeisterschaft 2020 im Alten Botanischen Garten an vier Spieltagen einen sog. **Fan-Meeting-Point** einzurichten.

Der Bezirksausschuß Maxvorstadt hat sich mit Nachdruck gegen diese zweckwidrige Nutzung des Gartendenkmals Alter Botanischer Garten ausgesprochen (BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04979 vom 12.06.2018). Das Referat für Bildung (!) und Sport hält jedoch an seiner Planung fest und will einen **Fan-Meeting-Point im Alten Botanischen Garten** realisieren. Andere Standorte (Königsplatz, Karl-Stützel-Platz, Wittelsbacher Platz) seien geprüft und von den Experten als ungeeignet abgelehnt worden (Schreiben Stadtschulrätin Beatrix Zurek vom 30.07.2018).

Der Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum wendet sich daher an Sie in Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe als Wahrer Bayerischer Kultur und Wissenschaft mit der Bitte, diese zweckwidrige Nutzung des Gartendenkmals Alter Botanischer Garten von Seiten des Freistaats Bayern zu verhindern.

Der Freistaat Bayern steht hier in mehrfacher Verantwortung:

- Der Alte Botanische Garten steht ausschließlich im Eigentum des Freistaats Bayern und ist auf Grund vertraglicher Regelung der Stadt München lediglich zur behutsamen Pflege überlassen. Der Arbeitskreis Öffentliches Grün vertritt die Auffassung, dass bereits die Regelungen dieses Vertrags der Einrichtung eines **Fan-Meeting-Points** entgegenstehen.
- Unabhängig hiervon widerspricht die beabsichtigte Nutzung des Garten- und Kulturdenkmals Alter Botanischer Garten den international anerkannten Richtlinien der Gartendenkmalpflege, wie diese in der Charta von Florenz vom 21. Mai 1981 zum Schutz von Gartendenkmälern verankert sind (Art. 18 und 19 der Charta).

- Die Einrichtung eines **Fan-Meeting-Points** durch die Stadt München im Gartendenkmal Alter Botanischer Garten steht im krassen Widerspruch zu dem durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz verbürgten Schutz historischen Grüns.
- Der Freistaat Bayern hat als Eigentümer des Gartendenkmals Alter Botanischer Garten eine besondere Garantenstellung zur Abwehr dieser zweckfremden Nutzung auf Grund seiner Verpflichtungen aus Art. 141 Bayerische Verfassung.
- Der Alte Botanische Garten unterliegt nicht nur als staatseigenes Gartendenkmal dem besonderen Schutz des Freistaats.
Diese öffentliche, historische Grünanlage ist auf Grund der Naturschutzgesetze als Landschaftsbestandteil (LB 277) geschützt und zudem als Biotop ausgewiesen.
Es liegt auf der Hand, dass die Einrichtung eines **Fan-Meeting-Points** während der Europa-Fußballmeisterschaft 2020 im klaren und eindeutigen Widerspruch zur naturschutzfachlich-ökologischen Bedeutung des Alten Botanischen Gartens steht.
Der Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Schutznormen kann vorliegend auch nicht durch Auflagen ausgeräumt werden.
- Die Einrichtung eines **Fan-Meeting-Points** steht darüber hinaus im eklatanten Widerspruch zu den Zielen des von der Stadt München in den Jahren 2006/2008 aufgestellten Parkpfliegerwerks für den Alten Botanischen Garten. Mit den in diesem Pfliegerwerk festgeschriebenen Zielvorstellungen zu Leitbild, Maßnahmekonzept und langfristigen Pflegeanweisungen ist ein **Fan-Meeting-Point**, wie ihn das Referat für Bildung (!) und Sport einrichten will, nicht zu vereinbaren.
- Die Stadt München hat in den Jahren 2007/2008 angesichts der immensen Bedeutung des Alten Botanischen Gartens in seiner mehrfachen Funktion als Gartendenkmal, zentraler öffentlicher Grünanlage und geschütztem Naturbereich diesen mit einem Kostenaufwand von über 530.000 Euro aufgewertet (Bedarfsprogramm und Planungskonzept Baureferat – HA Gartenbau vom 08.03.2007).
Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein städtisches Referat, das für sich in Anspruch nimmt auch für **Bildung (!)** zuständig zu sein, den **Fan-Meeting-Point** auf einem so umfassend geschützten staatlichen Areal umsetzen will.

In dieser Angelegenheit sind wohl auch andere Geschäftsbereiche der Staatsverwaltung tangiert (Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

Mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Alten Botanischen Gartens als Gartendenkmal, aber auch auf Grund seiner historischen Genese – errichtet 1812 als „Attribut“ der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften – halten wir die Primärzuständigkeit Ihres Ressorts für gegeben.

Der Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum bittet Sie daher, gegenüber der Stadt München die Eigentumsposition des Freistaats Bayern in Bezug auf den Alten Botanischen Garten zu wahren und das staatliche Veto einzulegen. Dies gestützt auf die vertraglichen, denkmalrechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekte, die zwingend gegen die Einrichtung eines Fan-Meeting-Points sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.